

Fraktion **DIE LINKE.**

Bürgermeister
Herr Robert Philipp
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

eingereicht

Fürstenberg/Havel, den 22.10.2018

Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 5 der Geschäftsordnung zum Thema Bebauungsplan Nr. 14 "Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt" Öffentliche Sitzung

Sehr geehrter Herr Philipp,

zum Bebauungsplangebiet lagen aus unserer Sicht, verschiedene Bauanträge eines Bauherrns vor.

1. Mit Schreiben vom 29.09.2016 über den Bürgermeister wurde Folgendes beantragt:
"Antrag auf Umwidmung / Nutzungsänderung eines bestehendes Fahrsilos (bisherige Nutzung: Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten) zu einer Kompostierungsanlage mit einem Jahresinput < 3.000 t bei einer Tageskapazität < 10 t."
2. Ebenfalls mit obigen Datum, jedoch nur an den Landkreis adressiert, wurde Folgendes beantragt:
"Nutzungsänderungsantrag einer bestehenden Fahrsiloanlage; hier: Antragstellung und Verfahrensbeschreibung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Klärschlammzwischenlagers für den Eigenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes ..."
3. Mit Schreiben vom 22.03.2018 lehnte der Landkreis den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ab. Er bezeichnet dort das Vorhaben als:
"Vorhaben: Nutzungsänderung einer Fahrsiloanlage zur Kompostieranlage"
In der Begründung wird u. a. ausgeführt:
Mit Schreiben vom 03.11.2016 (eingegangen am 07.11.2016) haben Sie die Erteilung einer Baugenehmigung für das oben näher bezeichnete Vorhaben beantragt.

Der Landkreis scheint alle drei Anträge unter einem Aktenzeichen zu verwalten.

Im Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Fürstenberg bezeichnet der Bauherr seinen Antrag wieder als:

"Nutzungsänderung einer bestehenden Fahrsiloanlage in eine Kompostieranlage"

Aus unserer Sicht ist der Bauantrag nicht ausreichend bestimmt, welche tatsächliche Nutzung vorgesehen ist. Neben einer Kompostieranlage, wurde ganz eindeutig ein Klärschlammzwischenlager und eine Lagerfläche für landwirtschaftliche Produkte beantragt. Wir halten allein die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten in einem Klärschlammzwischenlager für sehr problematisch. Dies erst recht, weil der Landkreis Oberhavel das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Antrag erteilen wollte.

Für die Fraktion DIE LINKE bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zu obiger Thematik in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018

1. Ist der Verwaltung der Bauantrag vom 03.11.2016 bekannt?
2. Wenn ja, welche Änderungen gegenüber den anderen Anträgen gibt es?

3. Die Einstufung von Klärschlammzwischenlagern erfolgt üblicherweise gemäß 4. BImSchV Nr. 8.12.2. (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ...). Der Antragsteller beantragte aber eine Einstufung nach Ziffer 8.5.2 der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen ...).
Wie schätzt die Verwaltung diesen Widerspruch ein?
4. Der Antragsteller bewertete seinen Antrag als "landwirtschaftlich privilegiert".
Wie bewertet die Verwaltung die landwirtschaftliche Privilegierung des Vorhabens unter dem Aspekt, dass weit über 75 % der verarbeiteten Abfälle (§ 201 BauGB) eben nicht aus der eigenen Landwirtschaft des Antragstellers stammen, sondern zugekauft werden?
5. Die Fläche des Bebauungsplan Nr. 14 wurde seit 1990 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.
Inwieweit hält die Verwaltung die Nutzungsart "Fahrsiloanlage" für gegeben, da sie seit 1990 nicht mehr als solche genutzt wurde.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfragen und mündlichen Vortrag zur SVV am 25.10.2018.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Saborowski
(Fraktionsvorsitzender)